

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 42 (1947)
Heft: 2

Autor: Boerlin, Gerhard
Nachruf: Alt-Bundesrat Dr. Heinz Häberlin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alt-Bundesrat Dr. Heinz Häberlin †

Der zu Beginn des Jahres in seinem neunundsiebzigsten Lebensjahre verstorbene Alt-Bundesrat Dr. Heinz Häberlin verdient es, daß seiner auch in diesen Blättern gedacht wird, war er doch der erste Präsident der vom Bundesrat auf Anregung von Herrn Etter ins Leben gerufenen eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission. Mit dieser Gründung wurde ein altes Postulat des Heimatschutzes erfüllt, ihre erfolgreiche Wirksamkeit hing aber von der Wahl des richtigen Präsidenten ab. Die Kommission war als den Bundesrat in allen Angelegenheiten beratende gedacht, welche den Heimat- und Naturschutz berührten. Nun ist ohne weiteres klar, daß der Bundesrat darüber kein Gutachten bedurfte, daß eine Starkstromleitung auf hohen Gittermasten mit sechs Seilen in bisher von solchen Denkmälern der Technik unberührten Tälern eine große Entstellung des Landschaftsbildes bedeutet. Deshalb gehörte es zu den Aufgaben der Kommission, abzuwägen, ob ein solcher Eingriff sich mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Vorteilen rechtfertigen lasse, und in dieser Richtung dem Bundesrat die ihm obliegende Entscheidung, wenn man so sagen darf, zu erleichtern, indem ihm alle in Betracht fallenden Umstände vorgeführt wurden. Diese Abwägung mußte sehr umsichtig vorgenommen werden, leidenschaftslos und zurückhaltend, wie es für ein amtliches Gutachten geboten war, wenn auch die Heimatliebe wohl einen Grundakkord abgeben durfte. Herr Häberlin löste seine Aufgabe in meisterhafter Weise; nicht nur daß er die übermittelten Akten auf das sorgfältigste studierte, er ließ sie ergänzen, wo es nötig erschien, und bei den angeordneten Augenscheinen alle Beteiligten: die Gemeinden oder kantonalen Vertreter, die großen Landesverbände des Heimat- und Naturschutzes, die obersten Bundesämter der Wasser-, Elektrizitäts- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Jagdwesens sowie die Unternehmer selbst, zum Wort kommen. Es lag ihm bei solchen Gelegenheiten sehr daran, die wirkliche Meinung der Bevölkerung der betreffenden Gegend zu vernehmen, und ich erinnere mich, wie er da einmal unermüdlich zwei Stunden mit den Leuten des Lötschentales verhandelte, ob sie wirklich die Verbreiterung des bestehenden Weges auf eine richtige Fahrstraße wollten oder nicht, bis er die eigentlichen Wünsche der Bevölkerung herausbekommen hatte. War nun das Material nach allen Richtungen gesammelt, so verfaßte er den Bericht: in der klarsten Weise, erschöpfend, oft mit humorvollen Wendungen und Vergleichen; wohlabgewogen und alle Gesichtspunkte zur Darstellung bringend. Solcher Berichte hat er wohl an die fünfzig verfaßt, darunter Kapitalstücke: so etwa den über den geplanten großen Schießplatz in der Gegend des Aletschgletschers. Das war noch in der Zeit, wo das Militär letzte Argumente der Unerläßlichkeit für die Verteidigung des Vaterlandes anführen konnte. Wie sich da der Bericht mit diesen Gründen auseinandersetzte, ist schlechterdings unübertrefflich. So erwarb sich die eidg. Kommission unter Herrn Häberlins Leitung eine starke Autorität namentlich auch bei den hohen Bundesämtern, welche sahen, daß nicht nach Gefühlen — und seien es auch die edelsten —, sondern nach reiflich er-

wogenen Gesichtspunkten geurteilt wurde. Und nun nehme man noch dazu, daß dieser Mann, der so Bedeutendes und Wertvollstes leistete, persönlich sehr bescheiden war, niemals seine unbestreitbare Überlegenheit mit Wucht in die Waagschale warf, jede andere Meinung aufmerksam anhörte und darauf einging. Ein bis in die letzten Monate vorzügliches Gedächtnis hielt eine schöne Bildung frisch und ließ sie fruchtbar sein.

So zum Ausgangspunkt zurückkehrend, darf man sagen, daß Herr Häberlin überreich die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllt und somit sich um den Heimat- und Naturschutz dauernde Verdienste erworben hat. Wer ihm nähertreten durfte, wird ihn als einen vorbildlichen Magistraten und einen von den Gedanken edelster Freiheit erfüllten und darnach handelnden liebenswürdigen Mann in treuem Andenken behalten.

Gerhard Boerlin.

Mitteilungen

Kirche Möriken

Unsere Leser erinnern sich an den Aufsatz in Heft Nr. 2 des letzten Jahrganges. Wir zeigten darin die spätgotische aargauische Dorfkirche und die Vorschläge unserer Bauberatungsstelle (Architekt Max Kopp, Zürich) für eine sinngemäße Erweiterung. Die Gemeinde ist nicht darauf eingetreten, sondern beharrte auf ihrem Beschluß, das ehrwürdige Gebäude abzubrechen.

Inzwischen hat ihr aber der aargauische Regierungsrat einen Strich durch die Rechnung gemacht, indem er die Kirche, gestützt auf § 2 über die Verordnung betr. den Schutz von Altertümern und Baudenkmalern, in das «Altertümer-Verzeichnis» eintragen ließ, deren § 3 bestimmt: «Eingetragene Altertümer dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates verändert, zerstört, beseitigt... oder von ihrem Standpunkt entfernt werden. Der Regierungsrat kann verfügen, daß sie in gutem Zustand erhalten werden.»

Gegen diesen Beschluß reichte die Kirchengemeinde beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, wobei sie Willkür und Verletzung der Gemeindeautonomie und der Eigentumsgarantie geltend machte. Alle diese Einwände sind vom Bundesgericht zurückge-

wiesen worden: 1. Die Gemeindeautonomie besteht nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Nachdem eine rechtsgültige Bestimmung über den Schutz von Baudenkmalern besteht, war der Regierungsrat bemächtigt, die Kirche unter staatlichen Schutz zu stellen. 2. Auch das Eigentum ist nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung gewährleistet. Sollte die In-Schutznahme «expropriationsähnliche» Wirkungen haben, so könnte die Gemeinde gegen den Staat auf Schadenersatz klagen. Von Willkür sei vollends keine Rede, nachdem die Kirche wegen ihrer künstlerischen und historischen Bedeutung nach fachmännischem Urteil als Baudenkmal zu betrachten sei.

Wir freuen uns über diesen Entscheid des Bundesgerichtes, der einmal mehr zeigt, wie wichtig es ist, daß in den Kantonen klare Schutzbestimmungen bestehen. Was die Gemeinde mit der Kirche nunmehr anfangen wird, wissen wir einstweilen nicht. Unsere Beratungsstelle steht nach wie vor zu ihrer Verfügung.

Wiederaufbau des Dorfes Stein im Toggenburg

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat unserer Bauberatungsstelle (Architekt Max Kopp, Zürich) Auftrag gegeben, die General-